

Oesterreichische
Gesetze

40a

Konrad von Bert

Be... n-
die... cht

Manz Verlag Wien

Beamten- Dienstrechtsgesetz 1979

mit den Verordnungen und Durchführungsbestimmungen,
dem Dienstrechtsverfahrensgesetz sowie der Dienstrechtsverfah-
rensverordnung, dem Ausschreibungsgesetz, Pensionsgesetz,
Bundespersonalvertretungsgesetz und Auszügen aus dem
Mutterschutzgesetz, Wehrgesetz und Arbeitsplatzsicherungs-
gesetz

**Mit erläuternden Anmerkungen und Verweisungen, Erlässen,
Literaturhinweisen und einer Übersicht über die Rechtsprechung**

Herausgegeben von

Dr. Herbert Kocian
Ministerialrat
im Bundesministerium für Justiz

Dr. Günter Schubert
Hofrat
des Obersten Gerichtshofes

mit

10. Ergänzungslieferung
Ausgegeben Dezember 1983

Wien 1971
Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

ISBN 3-214-11401-8

ArtNr. 1 133 425 33

Druck: Oberösterreichischer Landesverlag Linz.

Aus dem Vorwort

Eine der ersten Ausgaben der Dienstpragmatik, jene von Pace, ist im Jahre 1914 im Manz-Verlag erschienen; ihr folgte 15 Jahre später eine von Senkowsky bearbeitete Darstellung. Die große Bedeutung des Dienstrechts der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten – im Wege der Landesbeamten-gesetze fand die Dienstpragmatik auch Eingang in das Beamtenrecht der Länder – ließ es angezeigt erscheinen, an eine Neuauflage zu schreiten. Dabei sollten aber auch alle jene Gesetze Aufnahme finden, die erfahrungsgemäß von dem mit Personalsachen Befassten bei der täglichen Arbeit benötigt werden, wie insbesondere das Gehaltsüberleitungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz, das Pensionsgesetz sowie die einschlägigen Bestimmungen des Wehrgesetzes, Mutterschutzgesetzes und Arbeitsplatzsicherungsgesetzes. Andererseits haben wir Gesetze zivilrechtlichen Inhalts, wie etwa das Amtshaftungsgesetz, das Organhaftpflicht- und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz nicht in die Ausgabe aufgenommen; hierfür stehen hervorragende Ausgaben des Verlages zur Verfügung.

Zur Anpassung der Gesetzestexte an die heutige Rechtslage sei bemerkt, daß wir die in der Manz'schen Ausgabe des Österreichischen Justizverwaltungsrechtes angewandte Technik übernommen haben, inhaltliche Derogationen soweit als möglich durch Kursiv-schrift zum Ausdruck zu bringen; den früheren Text haben wir in der Regel in einer Fußnote abgedruckt. In der Bearbeitung sind wir im übrigen der seit Jahrzehnten bewährten Anlage der Manz'schen Großen Gesetzesausgaben gefolgt: Entscheidungen werden zu den jeweiligen Gesetzesstellen „unter dem Strich“ geboten, Literaturhinweise sollen zur vertiefenden Behandlung einzelner Probleme führen. Bei der Auswahl der Entscheidungen waren wir besonders um Aktualität bemüht und haben zahlreiche bisher noch nicht veröffentlichte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes berücksichtigt.

Vorwort

Wir hoffen, allen jenen, die in der Verwaltung des Bundes und der Länder als Richter oder als Personalvertreter die Dienstpragmatik anzuwenden haben, einen brauchbaren Arbeitsbehelf zu bieten.

Wien, im Juni 1971

Die Herausgeber

Zur 8. Ergänzungslieferung

Der Gesetzentwurf über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) hat die Neuordnung des Beamten-Dienstrechtes abgeschlossen. Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das mit 1. Jänner 1980 in Kraft tritt, ersetzt die bisher geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik, der Lehrerdienstpragmatik, des Gehaltsüberleitungsgesetzes und die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes BGBl. Nr. 329/1977.

Es war naheliegend, die vorhandene Gesetzessammlung, die sich wohl bewährt hat, fortzusetzen, bleiben doch die übrigen Teile des Werkes weiterhin verwendbar. Dies gilt auch für die im Teil II zusammengefaßten Durchführungsbestimmungen, die vorerst durch ein Verweisungsblatt ergänzt wurden.

Eine Neubearbeitung des PG 1965 und des Personalvertretungsgesetzes wurde bereits in Angriff genommen. Zusammen mit den Neubearbeitungen wird auch ein umfassendes Schlagwortverzeichnis zur Verfügung gestellt werden.

Wir hoffen, daß mit der Neubearbeitung wieder ein brauchbarer Arbeitsbehelf geboten wird.

Wien, im November 1979

Die Herausgeber

Verzeichnis der Abkürzungen

a. a. O.	= am angegebenen Orte
ABGB.	= Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	= Absatz
ADV	= Allgemeine Dienstvorschrift für das Bundesheer
AHG.	= Amtshaftungsgesetz
AllgDVAuf- seher(innen)	= Allgemeine Dienstvorschrift der Gefangenaufseher(innen)
AIVG.	= Arbeitslosenversicherungsgesetz
a. M.	= anderer Meinung
AngG.	= Angestelltengesetz
Anh.	= Anhang
Anm.	= Anmerkung
AnwZ.	= Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft
AÖFV.	= Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung
ao.	= außerordentlich
ArbGerG.	= Arbeitsgerichtsgesetz
ArbSlg.	= Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Gerichte und Einigungsämter
Art.	= Artikel
ASlg.	= Amtliche Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften
ASVG.	= Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
Aufl.	= Auflage
AusglO.	= Ausgleichsordnung
AußStrG.	= Außerstreitgesetz
AVG.	= Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BDG	= Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977
BDG 1979	= Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BedVerurtG.	= Gesetz über die bedingte Verurteilung
Behörden-ÜG.	= Behörden-Überleitungsgesetz
BG(e).	= Bezirksgericht(e), Bundesgesetz(e)
BesG.	= Besoldungsgesetz
betr.	= betreffend
BGBl.	= Bundesgesetzblatt
BHV.	= Bundeshaushaltsverordnung
BKA.	= Bundeskanzleramt
B-KUVG.	= Beamten-Kranken- und Unfall- versicherungsgesetz
BM.	= Bundesminister(ium)
BMG	= Bundesministeriengesetz

Verzeichnis der Abkürzungen

BMfJ.	= Bundesminister(ium) für Justiz
B-ÜG.	= Beamten-Überleitungsgesetz
B-VG.	= Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	= beziehungsweise
DB	= Durchführungsbestimmungen
d. h.	= das heißt
dgl.	= dergleichen
DienstzweigeO.	= Dienstzweigeordnung
DienstzweigeV.	= Dienstzweigeverordnung
DP.	= Dienstpragmatik
DRGBI.	= (deutsches) Reichsgesetzblatt
DVG.	= Dienstrechtsverfahrensgesetz
DVV.	= Dienstrechtsverfahrensordnung
DVzEheG.	= Durchführungsverordnung zum Ehegesetz
E.	= Entscheidung
EGVG.	= Einführungsgesetz zu den Verwaltungs- verfahrensgesetzen
EheG.	= Ehegesetz
EntmO.	= Entmündigungsordnung
EO.	= Exekutionsordnung
Erl.	= Erlaß
Erl. Bem.	= Erläuternde Bemerkungen
EV.	= Einführungsverordnung
EvBl.	= Evidenzblatt
f.	= für, folgend
ff.	= folgende
FMVBl.	= Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Finanzministerium
Form.	= Formblatt
G(e).	= Gesetz(e)
GBG.	= Grundbuchgesetz
GBIldLÖ.	= Gesetzblatt für das Land Österreich
GebAG.	= Gebührenanspruchsgesetz
GEG.	= Gerichtliches Einbringungsgesetz
GehG. oder GG.	= Gehaltsgesetz
gem.	= gemäß
GENov.	= Gerichtsentlastungsnovelle
Geo.	= Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz
GeoForm.	= Formblatt zur Geo.
Gl.	= Gerichtsinstruktion
GJGebGes.	= Gerichts- und Justizverwaltungs- gebührengesetz

Verzeichnis der Abkürzungen

GIUNF.	= Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des OGH. von Glaser, Unger u. a., neue Folge
GOG.	= Gerichtsorganisationsgesetz
GP.	= Gesetzgebungsperiode
GSchlG.	= Geschworenen- und Schöffenlistengesetz
GÜG.	= Gehaltsüberleitungsgesetz
GZ.	= Geschäftszahl
h. c.	= honoris causa
HGB.	= Handelsgesetzbuch
i.	= im, in
i. d. F.	= in der Fassung
i. S.	= im Sinne
JABL.	= Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung
Jg.	= Jahrgang
JB.	= Judikatenbuch, Judikat
JBl.	= Zeitschrift „Juristische Blätter“
JGG.	= Jugendgerichtsgesetz
JM.	= Justizministerium
JMV.	= Verordnung des Justizministeriums
JMVBl.	= Verordnungsblatt des Justizministeriums
JMZl.	= Aktenzahl des Justizministeriums
JN.	= Jurisdiktionsnorm
Kdm.	= Kundmachung
KO.	= Konkursordnung
leg. cit.	= des zitierten Gesetzes
LDP.	= Lehrerdienstpragmatik
LG.	= Landesgericht
LG. f. ZRS.	= Landesgericht für Zivilrechtssachen
lit.	= litera
m. a. W.	= Mit anderen Worten
MB.	= Ministerratsbeschluß
MGA.	= Manzsche Ausgabe der österreichischen Gesetze (Große Ausgabe)
MietG.	= Mietengesetz
MietSlg.	= Mietrechtliche Entscheidungen (Heller-Jensik-Ladislav), Manz, Wien
MSchG.	= Mutterschutzgesetz 1979
NotO.	= Notariatsordnung
NotZ.	= Österreichische Notariats-Zeitung
Nov.	= Novelle
OGH.	= Oberster Gerichtshof
ÖJZ.	= Österreichische Juristen-Zeitung
ÖJZ-LSK.	= Österreichische Juristenzeitung, Leitsatzkartei

Verzeichnis der Abkürzungen

OLG.	= Oberlandesgericht
OÖ.	= Oberösterreich
ÖR.	= Österreichisches Recht
ÖVA.	= Österreichisches Verwaltungsarchiv
P. oder Pkt.	= Punkt
PG.	= Pensionsgesetz
Präs.	= Präsident
PStG.	= Personenstandsgesetz
PVG.	= Bundes-Personalvertretungsgesetz
PVGeo.	= Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung
RAO.	= Rechtsanwaltsordnung
RdA.	= Zeitschrift „Das Recht der Arbeit“
RDG.	= Richterdienstgesetz
RGBI.	= (österreichisches) Reichsgesetzblatt
RGV.	= Reisegebührenvorschrift
RiAA.	= Richteramtsanwärter
RiZ.	= Österreichische Richterzeitung
RMdI.	= Reichsminister des Inneren
RMdJ.	= Reichsminister der Justiz
RpflG.	= Rechtspflegergesetz
S.	= Seite, Schilling
sc.	= scilicet
Slg.	= Sammlung
SlgNF.	= Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtes bzw. des Verwaltungsgerichtshofes
s. o.	= siehe oben
SpR.	= Spruchrepertorium
SSt.	= Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten
sta.	= Staatsanwaltschaftlich(e)
StaGeo.	= Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft (Anhang VI des Dienstbuches zur Geo.)
StGB.	= Strafgesetzbuch
StGBI.	= Staatsgesetzblatt
StGG.	= Staatsgrundgesetz
StGNov.	= Novelle zum Strafgesetz
StGr.	= Standesgruppe
StPO.	= Strafprozeßordnung 1975
StVG.	= Strafvollzugsgesetz

Verzeichnis der Abkürzungen

SZ.	= Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen
TP.	= Tarifpost
u. a.	= und andere, unter anderem
u. dgl.	= und dergleichen
u. E.	= unseres Erachtens
ÜG.	= Übergangsgesetz
usw.	= und so weiter
u. zw.	= und zwar
V(en).	= Verordnung(en)
v.	= vom, von
VBG.	= Vertragsbedienstetengesetz
VBl.	= Verordnungsblatt
VerfGG.	= Verfassungsgerichtshofgesetz
VfGH.	= Verfassungsgerichtshof
v. H.	= von Hundert
VwGH.	= Verwaltungsgerichtshof
vgl.	= vergleiche
VStG.	= Verwaltungsstrafgesetz
Z.	= Zahl, Ziffer
ZAS.	= Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht
z. B.	= zum Beispiel
ZfV.	= Zeitschrift für Verwaltung
zit.	= zitierte
Zl.	= Zahl
ZPO.	= Zivilprozeßordnung
ZRS.	= Zivilrechtssachen
z. T.	= zum Teil

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Verzeichnis der Abkürzungen	XII
Teil I: Beamten-Dienstrechtsgesetz	1
ALLGEMEINER TEIL (§§ 1–135)	12
1. Abschnitt: Anwendungsbereich (§ 1)	12
2. Abschnitt: Stellenplan (§ 2)	15
3. Abschnitt: Dienstverhältnis (§§ 3–22)	17
Ernennung (§§ 3–8)	17
Personalverzeichnis (§ 9)	34
Provisorisches Dienstverhältnis (§ 10)	36
Definitives Dienstverhältnis (§§ 11, 12)	42
Übertritt und Versetzung in den Ruhestand (§§ 13–15)	46
Wiederaufnahme in den Dienststand (§ 16)	55
Außerdienststellung (§§ 17–19)	57
Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 20)	60
Austritt (§ 21)	62
Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges (§ 22)	64
4. Abschnitt: Dienstliche Ausbildung (§§ 23–35)	65
Ziel und Arten der dienstlichen Ausbildung (§ 23)	65
Grundausbildung (§§ 24–35)	66
5. Abschnitt: Verwendung des Beamten (§§ 36–42)	80
Arbeitsplatz (§ 36)	80
Nebentätigkeit (§ 37)	83
Versetzung (§ 38)	84
Dienstzuteilung (§ 39)	89
Verwendungsänderung (§ 40)	92
Ausnahme für Beamte bestimmter Dienstbereiche (§ 41)	95
Verwendungsbeschränkungen (§ 42)	96
6. Abschnitt: Dienstpflichten des Beamten (§§ 43–61)	97
Allgemeine Dienstpflichten (§ 43)	97
Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten (§ 44)	101
Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters (§ 45)	105
<i>DP. - 9. Erg. - Lfg.</i>	VII

Inhaltsverzeichnis

Amtsverschwiegenheit (§ 46)	107
Befangenheit (§ 47)	117
Dienstzeit (§§ 48–50)	118
Abwesenheit vom Dienst (§ 51)	127
Ärztliche Untersuchung (§ 52)	133
Meldepflichten (§ 53)	133
Dienstweg (§ 54)	135
Wohnsitz und Dienstort (§ 55)	136
Nebenbeschäftigung (§ 56)	137
Gutachten (§ 57)	143
Ausbildung und Fortbildung (§ 58)	144
Geschenkannahme (§ 59)	145
Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehalte (§ 60)	146
Pflichten des Beamten des Ruhestandes (§ 61)	147
7. Abschnitt: Rechte des Beamten (§§ 62–80)	148
Bezüge (§ 62)	148
Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen (§ 63)	148
Urlaub (§§ 64–78)	153
Dienstbefreiung für Kuraufenthalt (§ 79)	173
Sachleistungen (§ 80)	175
8. Abschnitt: Leistungsfeststellung (§§ 81–90)	182
Bericht des Vorgesetzten (§§ 81–85)	182
Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung (§ 86)	193
Leistungsfeststellung durch die Dienstbehörde (§ 87)	194
Leistungsfeststellungskommission (§§ 88–90)	196
9. Abschnitt: Disziplinarrecht (§§ 91–135)	200
Allgemeine Bestimmungen (§§ 91–95)	200
Organisatorische Bestimmungen (§§ 96–104)	216
Disziplinarverfahren (§§ 105–122)	223
Verfahren vor der Disziplinarkommission (§§ 123–130)	239
Abgekürztes Verfahren (§§ 131, 132)	249
Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes (§§ 133–135)	250
BESONDERER TEIL (§§ 136–184)	252
1. Abschnitt: Beamte der Allgemeinen Verwaltung (§§ 136–139)	252
Amtstitel (§ 136)	252
Verwendungsbezeichnungen (§ 137)	255
Leistungsfeststellung und Disziplinarrecht (§§ 138, 139)	260
2. Abschnitt: Beamte in handwerklicher Verwendung (§§ 140–142)	261
Amtstitel (§ 140)	261
Verwendungsbezeichnungen (§ 141)	261
Disziplinarrecht (§ 142)	262

Inhaltsverzeichnis

3. Abschnitt: Wachebeamte (§§ 143–145)	262
Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse	
(§ 143)	262
Amtstitel (§ 144)	263
Disziplinarrecht (§ 145)	266
4. Abschnitt: Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten	
(§§ 146–151)	267
Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse	
(§ 146)	267
Dienstverhältnis der Berufsoffiziere (§ 147)	267
Dienstverhältnis der zeitverpflichteten Soldaten (§ 148)	268
Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für Berufsoffiziere	
(§ 149)	269
Amtstitel für zeitverpflichtete Soldaten (§ 150)	272
Disziplinarrecht (§ 151)	272
5. Abschnitt: Staatsanwälte (§§ 152, 153)	273
Planstellen und Amtstitel (§ 152)	273
Urlaub (§ 153)	274
6. Abschnitt: Hochschullehrer (§§ 154–160)	274
Dienstverhältnis (§ 154)	274
Verwendung (§ 155)	276
Dienstpflichten (§ 156)	276
Amtstitel (§ 157)	277
Urlaub (§ 158)	277
Leistungsfeststellung (§ 159)	277
Disziplinarrecht (§ 160)	278
7. Abschnitt: Lehrer (§§ 161–182)	279
Dienstverhältnis (§§ 161–166)	279
Verwendung (§§ 167–169)	285
Dienstpflichten (§§ 170–174)	287
Amtstitel (§§ 175, 176)	289
Ferien und Urlaub (§ 177)	290
Leistungsfeststellung (§ 178)	291
Disziplinarrecht (§§ 179–182)	292
8. Abschnitt: Beamte des Schulaufsichtsdienstes (§§ 183, 184)	293
Ernennung (§ 183)	293
Amtstitel (§ 184)	293
SCHLUSSTEIL (§§ 185–200)	293
1. Abschnitt: Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften (§ 185)	293
2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen (§§ 186–193)	294

Inhaltsverzeichnis

Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse (§§ 186–188)	294
Dienstzeit (§ 189)	298
Leistungsfeststellung (§ 190)	298
Disziplinarrecht (§ 191)	300
Wachebeamte (§ 192)	300
Lehrer (§ 193)	300
3. Abschnitt: Schlußbestimmungen (§§ 194–200)	301
Begriffsbestimmungen (§ 194)	301
Mitwirkungsbefugnisse (§ 195)	302
Dienstliche Ausbildung (§ 196)	302
Disziplinarrecht (§ 197)	302
Lehrer (§ 198)	303
Inkrafttreten (§ 199)	303
Außerkräfttreten des 6. Abschnittes (§ 200)	303
Vollziehung (§ 201)	304
ANLAGE 1: Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse	305
ANLAGE 2: Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die gemäß § 186 Abs. 1 als Bundesgesetze weiter anzuwenden sind	351
Teil II: Verordnung und Durchführungsbestimmungen zum Beamtendienstrecht	1
1. Strafgesetzbuch; dienstrechtliche Auswirkungen und Sonderbestimmungen für Beamte	1
2. Durchführungsbestimmungen zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979	16
3. Planstellenbesetzungsverordnung	174
Teil III: Gehaltsüberleitungsgesetz (<i>Entfällt</i>)	
Teil IV: Bundesbediensteten-Schutzgesetz	1
a) Bundesgesetz vom 23. März 1977, BGBl. Nr. 164 (BSG)	1
b) Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV) ..	9
Teil IVa: Ausschreibungsgesetz	1
1. Bundesgesetz vom 7. November 1974, BGBl. Nr. 700	1
2. Geschäftsordnung für die nach dem Ausschreibungsgesetz einzurichtenden Kommissionen, Verordnung vom 4. Feber 1975, BGBl. Nr. 90	10

Inhaltsverzeichnis

Teil V: Dienstrechtsverfahrensgesetz	1
1. Dienstrechtsverfahrensgesetz – DVG.	1
2. Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 – DDV. 1981	29
Teil VI: Pensionsgesetz 1965	1
Teil VII: Anhang	1
1. Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete	1
2. Wehrrechtliche Bestimmungen	5
a) Wehrgesetz (Auszug)	5
b) Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen (Auszug)	30
c) Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz (Auszug)	35
3. Mutterschutz	45
a) Mutterschutzgesetz (Auszug)	45
b) Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft	63
4. Personalvertretung	69
a) Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG.)	69
b) Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung	152
c) Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung	165
Schlagwortverzeichnis	1

I. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

(BDG, BGBl. Nr. 322/1977 – NR: GP XIV RV 500 AB 539 S. 58; BR: AB 1668 S. 364.)

(BDG 1979 – NR: GP XV RV 11 AB 32 S. 4; BR: 2019 AB 2021 S. 387.)

Aus den Erläuterungen zur RV:

Das Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbeamten ist in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften geregelt, die bereits ein beträchtliches Alter aufweisen und zum Teil aus der Zeit der Monarchie stammen. Das Dienstrecht verteilt sich hauptsächlich auf die Dienstpragmatik aus dem Jahre 1914, die Lehredienstpragmatik aus dem Jahre 1917 und das aus dem Jahre 1947 stammende Gehaltsüberleitungsgesetz, das die Beamten hinsichtlich der Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse sowie der Amtstitel in mehr als 300 Dienstzweige gliedert und damit zu einer formalen Erstarrung der Beamtenlaufbahn geführt hat. Das Besoldungsrecht wurde im Jahre 1956 durch ein Gehaltsgesetz zusammengefaßt, welches aber dafür eine Vielfalt von Besoldungsregelungen enthält, die zum Teil je nach Besoldungs- oder Verwendungsgruppe der Beamten unterschiedlich gestaltet sind. Neben diesen umfangreicheren Regelungen bestehen für verschiedene Teilgebiete des Dienst- und Besoldungsrechtes weitere gesetzliche Regelungen und eine Vielzahl von Verordnungen.

Die Vorschriften des Dienst- und Besoldungsrechtes wurden zwar häufig novelliert und damit in vielen Detailfragen den jeweils geänderten Erfordernissen der Zeit angepaßt, das auf ihre Entstehungszeit bezogene Grundsystem wurde jedoch kaum geändert.

Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte haben sich jedoch die Anforderungen an den Staat und seine Bediensteten stark gewandelt. Von der geänderten Aufgabenstellung her wurde der Anteil der rein administrativen Tätigkeit von der in ihrem Umfang ständig steigenden Servicefunktion des Staates gegenüber der Öffentlichkeit immer weiter zurückgedrängt. Damit wurden aber auch die öffentlich Bediensteten vor immer neue Aufgaben gestellt. Eine optimale Erfüllung dieser Aufgabenvielfalt erfordert ein modernes, leistungsbezogenes Dienst- und Besoldungsrecht der öffentlich Bediensteten. Das geltende Dienst- und Besoldungsrecht erscheint demgegenüber in mancher Hinsicht als nicht mehr zeitgemäß.

Dazu kommt noch, daß die zahlreichen Novellen zu immer umfangreicheren und damit auch unübersichtlicheren Regelungen geführt haben. Ein Bedürfnis nach einfacherer und übersichtlicherer legislativer Gestaltung dieses Rechtsbereiches ist daher nicht zu übersehen.

Auf die Notwendigkeit einer solchen Reform wurde bereits in den Regierungserklärungen aus den Jahren 1970, 1971 und 1975 hingewiesen. In

der Regierungserklärung vom 5. November 1975 wurde zu dieser Frage ausgeführt:

„Ein wesentliches Anliegen bleibt die Reform des gesamten Dienst- und Besoldungsrechtes. Hier wurden in den letzten zwei Jahren beachtliche Vorarbeiten geleistet und gemeinsam mit Ländern, Gemeinden und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Zielvorstellungen entwickelt.

Diese Arbeit muß fortgesetzt werden in Richtung einer Neukodifikation und echten Modernisierung dieser Rechtsgebiete. Trotz grundsätzlicher Beibehaltung des Prinzips der Vor- und Ausbildung für die Laufbahnen des öffentlichen Dienstes soll künftig der tatsächlichen Verwendung von Bediensteten und deren Leistungserfolg größere Bedeutung für ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung beigemessen werden.“

Dem Entwurf sind außerdem zwei Anlagen angeschlossen. In der Anlage 1 sind die im § 4 angeführten besonderen Ernennungserfordernisse und die im § 12 angeführten Definitivstellungserfordernisse geregelt. Die Anlage 2 enthält eine Liste jener Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Erläuterungen zur RV 1979:

In der Regierungserklärung vom 5. November 1975 wurde die Reform des gesamten Dienst- und Besoldungsrechtes als wesentliches Anliegen hervorgehoben und auf die Notwendigkeit der Fortsetzung der bereits geleisteten Arbeiten hingewiesen.

Als Ergebnis der daraufhin vom Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes fortgesetzten Reformarbeiten wurde zunächst das Bundesgesetz vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 329, über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz – BDG), verabschiedet. Dieses Bundesgesetz bildete eine erste Etappe der Dienstrechtskodifikation. In den Erläuterungen hiezu wurde auch eine zweite und damit abschließende Etappe der Dienstrechtsreform angekündigt.

Dem vorerwähnten Verhandlungskomitee war somit die Aufgabe gestellt, die nach dem Inkrafttreten des BDG weiter geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914 (DP), der Lehrerdienstpragmatik, RGBL. Nr. 319/1917 (LDP), und des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947 (GÜG), im Sinne des zentralen Anliegens einer möglichst vereinfachten, umfassenden und übersichtlichen Darstellung des Beamtenrechtes zu überarbeiten, diese Teile mit der ersten Etappe der Dienstrechtsreform zu vereinen und damit die in der vorerwähnten Regierungserklärung angekündigte Dienstrechtsreform zum Abschluß zu bringen.

In legistischer Hinsicht soll dieses Vorhaben dadurch verwirklicht werden, daß die bisher geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des BDG durch den vorliegenden Gesetzentwurf aufgehoben und ihre Ma-